

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Elisabeth Grossmann, Brigitte Jank  
Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (448 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem hinsichtlich ganztägiger Schulformen und der Bewegungsorientierung an Schulen das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2012 sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden (461 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die Regierungsvorlage (448 der Beilagen) betreffend das Bundesgesetz, mit dem hinsichtlich ganztägiger Schulformen und der Bewegungsorientierung an Schulen das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2012 sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden, wird wie folgt geändert:

*1. In Art. 5 der Regierungsvorlage (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes) hat in Z 32 (§ 82 Abs. 5z SchUG) die Z 1 des § 82 Abs. 5z zu lauten:*

„1. § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 3a und § 23 Abs. 1a in der Fassung der Z 3, § 44a samt Überschrift, § 65a Abs. 1 und § 82d samt Überschrift treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft;“

*2. In Art. 5 der Regierungsvorlage ist nach Z 32 folgende Z 33 anzufügen:*

„33. Nach § 82c wird folgender § 82d samt Überschrift eingefügt:

**„Übergangsrecht betreffend Externistenreifeprüfungen, Externistenreife- und Diplomprüfungen, Externistendiplomprüfungen und Externistenabschlussprüfungen (einschließlich Zusatzprüfungen)**

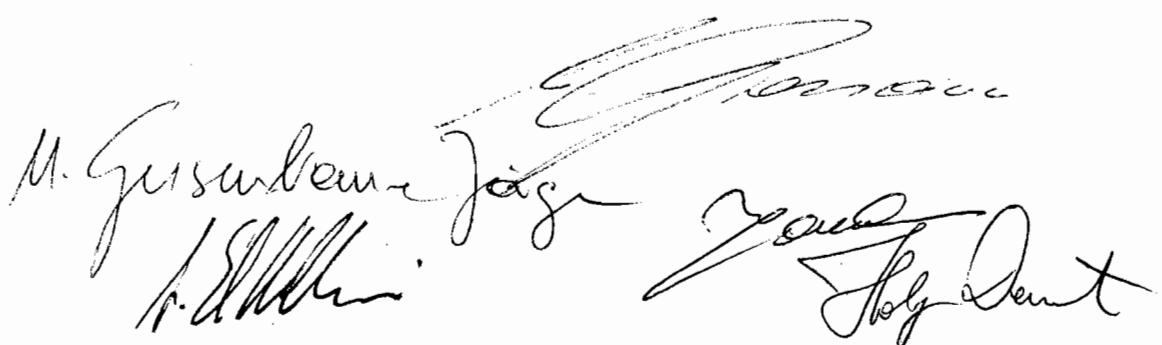
**§ 82d.** Auf Externistenreifeprüfungen, Externistenreife- und Diplomprüfungen, Externistendiplomprüfungen und Externistenabschlussprüfungen (einschließlich allfälliger Zusatzprüfungen), hinsichtlich derer die Zulassung zum Haupttermin 2015 oder zu einem der nachfolgenden Termine bis einschließlich dem gemäß § 36 Abs. 2 Z 3 lit. b des Jahres 2017 erfolgt, sind abweichend von § 42 die am 31. August 2010 für abschließende Prüfungen geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie die zu diesem Zeitpunkt geltenden Verordnungen anzuwenden.““

*3. In Art. 7 der Regierungsvorlage (Änderung des Hochschulgesetzes 2005) ist in der Promulgationsklausel das Zitat „BGBl. I Nr. xxx/20xx“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 21/2015“ zu ersetzen.*

*4. In Art. 7 der Regierungsvorlage hat die Z 2 (§ 80 Abs. 9) zu lauten:*

„2. Dem § 80 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 56 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2015 tritt mit 1. September 2015 in Kraft.““



The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is "M. Grossmann-Jank" and the signature on the right is "Brigitte Jank". Both signatures are cursive and written in black ink on a white background.

### Begründung:

#### Zu Z 1 und 2:

§ 42 des Schulunterrichtsgesetzes normiert, dass die mit der erfolgreichen Ablegung einer abschließenden Prüfung verbundenen Berechtigungen auch ohne vorhergegangenen Schulbesuch durch die erfolgreiche Ablegung einer entsprechenden Externistenprüfung erworben werden können. Solche Externistenreifeprüfungen, Externistenreife- und Diplomprüfungen, Externistendiplomprüfungen und Externistenabschlussprüfungen sind grundsätzlich nach den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Prüfungsbestimmungen der entsprechenden abschließenden Prüfung durchzuführen. Das sind die Bestimmungen des 8. Abschnittes des Schulunterrichtsgesetzes (§§ 34 ff) idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2010 und die entsprechenden Prüfungsordnungen aus dem Jahr 2012.

Die Einführung der neuen kompetenzorientierten, teilstandardisierten Prüfungsformen für Externistenprüfungen stellt sowohl Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten als auch Lerninstitutionen vor besondere Herausforderungen: Die abzulegende vorwissenschaftliche Arbeit bzw. Diplomarbeit bzw. Abschlussarbeit kann nicht in der Weise betreut werden, wie es bei einem Besuch einer Schule der Fall ist. Die Vorbereitungsarbeit hat eigenständig zu erfolgen, eine allfällige Betreuung ist außerschulisch zu organisieren. Auch die Kompetenzorientierung als Schlüsselkonzept der Oberstufenreformen der letzten Jahre kann in einer nicht betreuten, freien Vorbereitung auf eine Externistenprüfung nur schwerer umgesetzt werden, als an den Schulen.

Aus all diesen Gründen erscheint es zweckmäßig und wird vorgeschlagen, die Umsetzung der neuen kompetenzorientierten, teilstandardisierten Prüfungsformen für Externistenreifeprüfungen zu verschieben und gemeinsam mit dem intendierten Einführungszeitpunkt der neuen Reifeprüfung an den Schulen für Berufstätige erst ab dem „Haupttermin“ 2017 durchzuführen. Somit sollen Externistenreifeprüfungen, Externistenreife- und Diplomprüfungen, Externistendiplomprüfungen und Externistenabschlussprüfungen bis einschließlich zum Prüfungstermin gemäß § 36 Abs. 2 Z 3 lit. b SchUG (das ist der ehemalige „2. Nebentermin“, innerhalb von 7 Wochen nach den Weihnachtsferien) noch nach den Prüfungsbestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes, wie sie vor der Novelle BGBl. I Nr. 52/2010 gegolten haben, sowie nach den entsprechenden Prüfungsverordnungen durchgeführt werden. Ab dem „Haupttermin“ 2017 werden auch die Externistenreifeprüfungen, Externistenreife- und Diplomprüfungen, Externistendiplomprüfungen und Externistenabschlussprüfungen nach den Bestimmungen der neuen kompetenzorientierten, standardisierten, teilzentralen Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung und Abschlussprüfung abzuhalten sein.

#### Zu Z 3 und 4:

Am 13. Jänner 2015 erfolgte unter BGBl. I Nr. 21/2015 eine Änderung des Hochschulgesetzes 2005, im Zuge derer dem § 80 (Inkrafttretensbestimmung) ein Abs. 9 angefügt wurde. Es ist daher rein redaktionell notwendig, die Promulgationsklausel entsprechend anzupassen und die in der vorliegenden Regierungsvorlage 448 dB vorgesehene Änderung des § 56 Abs. 1 HG in einem neuen Abs. 10 des § 80 in Kraft zu setzen.